

Teilrevision der Ortsplanung

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Baureglement

Die Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerräume
- Baureglement
- Erläuterungsbericht

15. Juni 2020

Verfasser:

Impressum

Auftraggeber: Einwohnergemeinde Uebeschi

Dorf 32

3635 Uebeschi

Auftragnehmer: ALPGIS Raumentwicklung GmbH

Fliederweg 11, 3600 Thun

033 224 04 38

www.alpgis.ch, raum@alpgis.ch

Bearbeitung: Emanuel Buchs, M.Sc. Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur FHO, B.A. Architektur BFH

Sarah Zbinden, M.Sc. Umwelt und natürliche Ressourcen ZFH, B.Sc. Geografie UniBe

STRUKTUR DES ÄNDERUNGSDOKUMENTS

Die Änderungen im Auflagedokument werden farblich wie folgt unterschie-

den:

Unveränderte Arti-

kel

Artikel ohne Änderungen werden schwarz dargestellt.

Materielle Ände-

rungen

Materielle Änderungen am Baureglement werden rot dargestellt.

Formelle Änderun- Formelle Änderungen am Ba

gen

Formelle Änderungen am Baureglement (z.B. Anpassung von Begriffen) wer-

den orange dargestellt.

Verschobene In-

halte

Inhalte, die an eine andere Stelle verschoben wurden, werden grün dargestellt. Ausgenommen sind erläuternde Inhalte, die in die Hinweisspalte ver-

schoben wurden.

Neue Kapitel Neue Kapitel mit hinweisendem Charakter (Lesehilfe, Anhänge, Beilagen)

werden blau dargestellt.

LESEHILFE

Baurechtliche Grundordnung Das Baureglement (BR) der Einwohnergemeinde Uebeschi bildet zusammen mit dem Bau- und Schutzzonenplan sowie dem Zonenplan Gewässerräume die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Inventarplan

Im Inventarplan werden alle Gebiete und Objekte abgebildet, die gestützt auf übergeordnete Rechts- und Plangrundlagen unmittelbar geschützt, bzw. schutzwürdig sind oder aus kommunaler Sicht Schutz verdienen.

Art. 1-3 und Art. 17 RPG; Art. 86 BauG; Art. 19 und 41 NSchG.

Der Inventarplan dient als Grundlage für die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der schutzwürdigen Gebiete und Objekte im Zonenplan.

Bau- und Schutzzonenplan/ Zonenplan Gewässerräume Im Bau- und Schutzzonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

Die Gewässerräume werden im separaten Zonenplan Gewässerräume abgebildet.

Kommentare/Hinweise Der Kommentar in der rechten Spalte des BR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich.

Übergeordnetes Recht Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das BR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Z.B. Art. 80 SG betreffend Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand; Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB.

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.

Vgl. Art. 7 BewD.

Die baubewilligungsfreie Baute bedarf gar einer Ausnahmebewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.

Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.

Besitzstandsgarantie

Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Vgl. Art. 3 und11 BauG.

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Uebeschi geregelt.

INHALTSVERZEICHNIS

Α	NUTZUNGSZONEN	
Art. 1	Art der Nutzung	
Art. 2	Mass der Nutzung	
Art. 3	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)	1:
Art. 4	Landwirtschaftszone	
Art. 5	Grünzone	17
Art. 6	Rechtsgültige Überbauungsordnung	
В	BAU- UND AUSSENRAUMGESTALTUNG	
Art. 7	Grundsatz	17
Art. 8	Dachgestaltung, Dachaufbauten	1;
Art. 9	Aussenraumgestaltung	14
Art. 10	Reklamen und Plakatierung	1
С	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
Art. 11	Baudenkmäler	1
Art. 12	Ortsbildschutzgebiet	
Art. 13	Archäologische Bodenbefunde	
Art. 14	Landschaftsschutzgebiet Farnern	10
Art. 15	Landschaftsschongebiete	
Art. 16	Einzelbäume, Baumreihen	10
Art. 17	Kommunales Feuchtgebiet	17
Art. 18	Gewässerraum	
Art. 19	Hecken und Feldgehölze	18
Art. 20	Ufergehölz	18
Art. 21		
Art. 22		19

Finwohnergem	einde Uebesch	ni / Baureglement	(BR)

D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 23	Ausgleich von Planungsvorteilen	1
Art. 24	Widerhandlungen	1
Art. 25	Inkrafttreten	1
Art. 26	Aufhebung von Vorschriften	2
GENEHM	IGUNGSVERMERKE	2

ANHÄNGE

- A1 DEFINITIONEN UND MESSWEISEN
- A2 ANHANG DER VERORDNUNG ÜBER BEGRIFFE UND MESSWEISEN IM BAUWESEN (BMBV)

BEILAGEN

B1 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HINWEISEN UND INVENTAREN

Marginale	Artikel	Normativer Inhalt		Hinweis
	Α	NUTZUNGSZONEN		
Art der Nutzung	Art. 1	Für die Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und keitsstufen (ES):	Lärmempfindlich-	
Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)
Wohnzone	W2	Wohnenstilles Gewerbe	II	Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (S. Art. 90 Abs. 1 BauV).
Mischzone	M2	 Wohnen Stilles bis mässig störendes Gewerbe Gastgewerbe Verkauf 	III	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.
				Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1'000 m2 ist. (Art. 20 Abs. 3 BauG). Für besondere Bauten und Anlagen sind Überbauungsordnung zu erlassen.
Sonderzonen		Siehe Art. 3 GBR		

Eine Aufstufung der Lärmempfindlichkeit ist im Zonenplan im bezeichneten Gebiet vorgesehen.

Marginale Artikel Normativer Inhalt

Mass der Nutzung Art. 2 1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	GL (m)	FH tr (m)	FH gi (m)	VG	GFZo min.	
Wohnzone	W2	4.0	8.0	20.0	7.5	11.5	2	0.45	
Mischzone	M2	4.0	8.0	30.0	8.5	12.5	2	0.45	

*Auf Parzelle Nr. 73 gilt eine minimale AZ von 04. und eine maximale AZ von 0.6

2 Zudem gelten die folgenden Masse für:

a) Kleinbauten:

- Grenzabstand (A) min. 2.00 m
- Fassadenhöhe traufseitig (FH tr) max. 3.50 m
- Fassadenhöhe giebelseitig (FH gi) max. 4.50 m
- Anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 30.00 m2

b) Anbauten:

- Grenzabstand (A) min. 2.00 m
- Fassadenhöhe traufseitig (FH tr) max. 3.50 m
- Fassadenhöhe giebelseitig (FH gi) max. 4.50 m
- Anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 30.00 m2

Hinweis

Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG.

Bei der Beanspruchung von Kulturland sind auch die Vorgaben zur hohen Nutzungsdichte aus Art. 11c BauV zu berücksichtigen.

kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang A 122)

gA = grosser Grenzabstand

(s. Anhang A 123)

GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV) Fh = Fassadenhöhe (s. Art. 15 BMBV)

Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig
Fh gi = Fassadenhöhe giebelseitig
VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)
GFZo = Geschossflächenziffer oberirdisch
(s. Art. 28 BMBV, Art. 11c BauV)

Vgl. Art. 3 und Art. 30 Abs. 2 BMBV

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die nur Nebennutzflächen enthalten (Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen).

Vgl. Art. 4 und Art. 30 Abs. 2 BMBV

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut und enthalten nur Nebennutzflächen.

Vgl. Art. 16 und 20 BMBV gemessen ab Oberkante Dachge-

schossboden im Rohbau.

Vgl. Anhang A1 A112

Marginale Artikel Normativer Inhalt Hinweis c) Unterniveaubauten: Vgl. Art. 6 BMBV über massgebendem Terrain zulässig max. 1,2 m Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zu-Grenzabstand (A) min. 1.00 m lässigen Mass über das massgebende Terrain hinausragen. Die Unterniveaubauten sind an die GFZo anzurechnen d) Unterirdische Bauten: Vgl. Art. 5 BMBV - Grenzabstand (A) min. 1.00 m Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen. e) Vorspringende Gebäudeteile: Vgl. Anhang Art. 10 BMBV (gilt sowohl für den Gebäude- als zulässige Tiefe max. 3.0 m auch für den Grenzabstand). zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50% Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus. Art. 79 b EG ZGB vorspringende Bauteile bleibt vorbehalten. f) Gestaffelte Gebäude; Staffelung: - in der Höhe min. 3.00 m in der Situation min. 3.00 m g) Geschosse: - Untergeschoss: OK darüberliegender fertiger Boden 1. Vollgeschoss Vgl. Art. 19 BMBV. Untergeschosse können höchstens bis im Mittel max. 1,5 m über die Fassadenlinie hinausragend zum zulässigen Mass für vorspringende Gebäudeteile über die Fassadenlinie hinausragen. Überschreiten sie dieses Mass, handelt es sich um Unterniveaubauten oder um unterirdische Bauten.

i) Abgrabungen: nur auf einer Fassadenseite und bis max. 5.0 m zulässig

Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1.55 m

3 Der Zusammenbau von Gebäuden ist mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

zone

Art. 80 BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine bau-

polizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall

Marginale	Artikel	Normativer Inhalt			Hinweis
		Hang gilt eine Neigung des Gebäudegrundrisse	st talseits eine Mehrhöhe von 1.00 m des gewachsenen Bodens, die in der l es gemessen wenigstens 10% beträgt. r gilt eine Mehrhöhe von 1.50 m.	Falllinie innerhalb	
Zonen für öffentli- che Nutzungen (ZÖN)	Art. 3		che Nutzungen sind für Bauten und A mt. Bestehende Bauten und Anlagen	_	ZÖN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 7 ff.
		2 In den einzelnen Zone	en gelten folgende Bestimmungen:		
Bezeichnung		Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.
A		Mehrzweckanlage - Kindergarten - Primarschule - Turnhalle - Feuerwehr - Zivilschutz - Versammlungslokal - Vereine - Parkplätze	Zweckgebundene Erweiterungen und Erneuerungen FH tr: max. 8.50 m FH gi: max. 12.50 m A: min. 5.00 m	II	
В		BKW Verteilzentrale	Zweckgebundene Erweiterungen und Erneuerungen FH tr: max. 3.50 m FH gi: max. 4.50 m A: min. 2.00 m		

den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Marginale	Artikel	Normativer Inhalt	Hinweis
			entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
		2 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.	Vgl. Art. 43 LSV.
Grünzone	Art. 5	1 Grünzonen gemäss Art. 79 BauG sind Freihaltezonen.	Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grün-
		2 Zweckbestimmung: Freihalten der Schulanlage.	räume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmä- lern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aus-
		3 Für den Unterhalt der Grünzonen sind die jeweiligen Grundeigentümer zuständig.	sichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).
Rechtsgültige Über bauungsordnung	- Art. 6	1 Für das nachstehend aufgeführte Gebiet gilt die genehmigte Überbauungs- ordnung:	
		- UeO Nr. 1 «Platz» 21. Sept. 1994	
	В	BAU- UND AUSSENRAUMGESTALTUNG	
Grundsatz	Art. 7	1 Wo es nicht anders bestimmt ist, gilt die offene Bauweise.	
		2 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.	Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 8–10) ersetzen

Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 8–10) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung.

Marginale

Artikel

Normativer Inhalt

3 Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

Dachgestaltung, Dachaufbauten

Art. 8

1 Dachlandschaften haben sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

2 Die Dachneigung der Hauptdachflächen muss zwischen 20° und 40° liegen. Bei Bauten am Hang beträgt die minimale Dachneigung 15°, sofern die Firstrichtung senkrecht zur Falllinie des Hanges steht.

3 Dachaufbauten inkl. Dachflächenfenster dürfen zusammen nicht mehr als 1/2 der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen. Bei schützensund erhaltenswerten Bauten darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.

4 Dachaufbauten dürfen mit Ausnahme ihres Vordaches mit keinem Teil näher als 60 cm an eine First- oder Gratlinie oder an ein Nachbargebäude heranreichen.

5 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 8.

Hinweis

Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).

Marginale Artikel Normativer Inhalt Hinweis 6 Dachflächenfenster haben sich an die Dachform und die restlichen Dachaufbauten anzupassen. 7 Dacheinschnitte ohne zugehörige Überdachung sind nicht gestattet. 8 Sonnenkollektoren sind als zusätzliche Dachaufbauten zugelassen. Aussenraumgestal- Art. 9 1 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestalim Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlitung tungselemente einzureichen. Dieser Plan muss die zum Baugesuch gehörige chen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdge-Parzelle und die Beziehungen zu den Nachbargrundstücken und zum Strasschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselesenraum enthalten. mente sind z.B. Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen. 2 Es sind überwiegend heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Insbesondere ist das Anpflanzen von schädlichen Arten verboten. 3 Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass sie die vorhandene Umgebung nicht beeinträchtigen und ein natürlicher und guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht. Reklamen und Pla- Art. 10 1 Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Land-Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergekatierung schaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, ordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich Bewillidie Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

> 2 Fremdreklamen sind ausschliesslich entlang der Kantonsstrassen (innerhalb Baugebiet) mit Ausnahme des Ortsbildschutzgebiets gestattet.

gungspflicht gilt Art. 6a BewD. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV, SR 741.21), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

Marginale Artikel Normativer Inhalt Hinweis 3 Reklamen auf Dächern sowie Leuchtreklamen sind untersagt. Ausgenommen sind Leuchtreklamen für Restaurants und Läden **BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN** C Baudenkmäler Art. 11 1 Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte Bauinventar be-Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinzeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. de Uebeschi; das Bauinventar ist behördenverbindlich. 2 Es gelten die Bestimmungen des Bau- und Raumplanungsgesetzes Ortsbildschutzge-1 Das im Zonenplan bezeichnete Ortsbildschutzgebiet ist wegen seiner kul-Grundlage für die Ausscheidung bilden die Baugruppen des Art. 12 biet turhistorischen, architektonischen und für das Ortsbild charakteristischen Bauinventars der Gemeinde Uebeschi, bzw. die Beschriebe im Bedeutung zu erhalten. ISOS. 2 Die Bebauung innerhalb des Ortsbildschutzgebiets ist grundsätzlich in seinem Bestand und Charakter zu erhalten. Bauvorhaben in und im Umfeld vom Ortsbildschutzgebiet gemäss RPG sind zulässig, sofern sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und sich gut in das Ortsbild einordnen. 3 Neubauten gemäss RPG sind entsprechend der vorherrschenden bestehenden Siedlungsstruktur so zu platzieren, mehrere so zu gruppieren, dass eine optische Integration mit entsprechenden Volumen (Gebäudegeometrien) entsteht. 1 Treten archäologische Bodenfunde zu Tage, so sind die Arbeiten unverzüg-Archäologische Bo- Art. 13 denfunde lich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen. Bei der Prüfung von Bauvorhaben (insbesondere auch Leitungsgräben, Ufer-Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sicherungen und Terrainveränderungen aller Art) im Bereich des im Zonensind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung plan eingezeichneten Perimeters ist der archäologische Dienst des Kantons oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benach-Bern im Baubewilligungsverfahren beizuziehen. richtigen (Art. 10 f BauG).

Marginale	Artikel	Normativer Inhalt	Hinweis
Landschaftsschutz- gebiet Farnern	Art. 14	1 Das im Zonenplan ausgeschiedene Landschaftsschutzgebiet Farnern ist ein Schutzgebiet im Sinne von Art. 86 BauG. Es bezweckt den Schutz der empfindlichen und wertvollen Landschaft.	Vgl. Art. 18 und 18b NHG; Art. 16, 19 Abs. 2 und 20ff. NSchG, Art. 15–18 NSchV sowie Art. 9 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie. Zu beachten ist auch Art. 29a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911).
		2 Das Landschaftsschutzgebiet ist in seinem typischen Charakter zu erhalten.	
		3 Das Land darf nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Baumschulen, Aufforstungen und Gärtnereien dürfen nicht angelegt oder erweitert werden.	
Landschaftsschon- gebiete	Art. 15	1 Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert (Aussichtslagen).	Vgl. Art. 9, 9a, und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik; die Schönheit und Eigenart wird u.a. geprägt durch die Topografie und durch empfindliche Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumgruppen und Obstbaumgärten (Art. 16).
		2 Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung im bisherigen Rahmen notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut ins Landschaftsbild einfügen. Bauten und Anlagen die den Schutzzweck gefährden sind nicht zugelassen.	Unverträglich mit dem Landschaftsschongebiet sind u.a. Abbau- und Ablagerungsgebiete, bodenunabhängige Produktion in Gewächshäusern, Sport- und Freizeitanlagen sowie Freileitungen und Antennen. Art. 34a BauV bleibt vorbehalten.
		3 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.	
Einzelbäume, Baumreihen	Art. 16	1 Die im Zonenplan bezeichneten Einzelbäume und Baumreihen sind geschützt.	Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungs- gebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich.
		2 Fällungen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Bäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefahr darstellt.	(vgl. Art. 41 Abs. 1 NSchG)

- im Planerlassverfahren das AGR

AGR erstellt einen Amtsbericht

im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das

Marginale	Artikel	Normativer Inhalt	Hinweis
		3 Gefällte Bäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.	
Kommunales	Art. 17	1 Schutzziel ist das Erhalten und Pflegen des Standortes.	
Feuchtgebiet		2 Massnahmen, welche nicht dem Schutzziel dienen wie das Düngen der Fläche oder das Trockenlegen, sind untersagt.	
		3 Potenzielle neue Wildtiere (beispielsweise Bieber) sind nach Möglichkeit zu fördern.	
Gewässerraum	Art. 18	1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:	Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2017
		a. die natürliche Funktion der Gewässer;b. Schutz vor Hochwasser;c. Gewässernutzung.	
		2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).	Vgl. Anhang A131
		3 Der Gewässerraum für den Uebeschisee wird im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt. Er beträgt im Minimum 15.0 m und wird ab der Uferlinie gemessen.	Bei stehenden Gewässern ab 0.5 ha: mind. 15 Meter Vgl. Anhang A132
		4 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen	Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.
		sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.	Vgl. Art. 11 BauG Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut

kehrswege

mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinven-

tar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung

Marginale Artikel Normativer Inhalt Hinweis Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie, bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist. 5 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung o-Vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fliessgewässer und Quellen der eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässer-Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV raum von eingedolten Gewässern. Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV Hecken und Feldge- Art. 19 1 Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt. hölze 2 Bauabstände: Für Hochbauten ist zu Hecken und Feldgehölzen ein Bauabstand von mindestens 6.00 m einzuhalten. 3 Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten, etc.) ist zu Hecken und Feldgehölzen ein Bauabstand von mindestens 3.00 m einzuhalten. Ufergehölze 1 Ufergehölze (inkl. Auenvegetation) sind geschützt. Sie dürfen weder gero-Art. 20 det noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. 2 Bauabstände: Für Hochbauten ist zu Ufergehölzen ein Bauabstand von mindestens 6.00 m einzuhalten. 3 Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten, etc.) ist zu Ufergehölzen ein Bauabstand von mindestens 3.00 m einzuhalten. Historische Ver-1 Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Ver-Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung Art. 21

kehrswege der Schweiz IVS sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Be-

standteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen,

Marginale	Artikel	Normativer Inhalt	Hinweis
		Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.	des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Vgl. auch Art. 2 und 3 VIVS.
Bauen in Gefahren- gebieten	- Art. 22	 2 Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen. 1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG. 	Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt des Kantons Bern. Für weitergehende Informationen vgl. auch Via Storia, Kapellenstrasse 5, 3012 Bern Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete», geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.
		2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.	Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzurei- chen.
			one
	D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Chem
Ausgleich von Pla- nungsvorteilen	D Art. 23	SCHLUSSBESTIMMUNGEN Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) vom 07.12.12 mit Änderung vom 07.12.15.	
		Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) vom 07.12.12 mit	Vgl. Art. 50 BauG.

Hinweis
ŀ

GENEHMIGUNGSVERMERKE ERLASS BR 2013

Mitwirkung vom 7. März 2012 - 11. April 2011

Vorprüfung vom 18. April 2012

Publikation im Amtsblatt vom 13. Juni 2012

Publikation im Amtsanzeiger vom 14. + 21. Juni 2012

Öffentliche Auflage vom 14. Juni 2012 - 14. Juli 2012

Einspracheverhandlung am 27. August 2012 + 4. September 2012

Rechtsverwahrungen: 0

Erledigte Einsprachen: 0

Unerledigte Einsprachen: 2

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2012

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. Juni 2012 siehe Genehmigung AGR

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Uebeschi,

2.4. JAN. 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am

GENEHMIGUNGSVERMERKE TEILREVISION 2020

Öffentliche Mitwirkung vom 20. Mai 2019 bis am 21. Juni 2019

Kantonale Vorprüfung vom 30. August 2019 bis am 21. Februar 2020

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen (Anzahl)

Rechtsverwahrungen (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin:

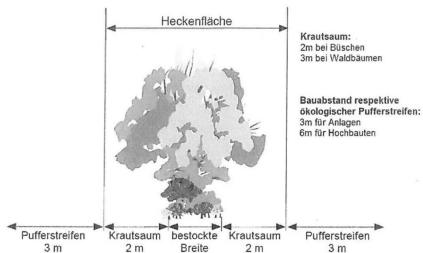
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am

		ANHÄNGE
ANHANG	A1	DEFINITIONEN UND MESSWEISEN
ANHANG	A2	ANHANG DER VERORDNUNG ÜBER BEGRIFFE UND MESSWEISEN IM BAUWESEN (BMBV)
		BEILAGEN
BEILAGE	B1	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HINWEISEN UND INVENTAREN

Marginale	Artikel	Normativer Inhalt	Hinweis		
		ANHANG A1			
	A1	DEFINITIONEN UND MESSWEISEN			
	A11	Gebäudemasse			
Abgrabungen	A112	Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben pro Fassadenseite unberücksichtigt.			
	A12	Bauabstände			
Gegenüber nach- barlichem Grund Vereinbarungen	A121	1 Benachbarte Grundeigentümer können, die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.	Grundeigentümer können Abweichungen von den reglemen tarischen Grenzabständen (Art. 2) vereinbaren. Der mind. Gebäudeabstand (A124) muss trotzdem eingehalten werden. Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau de belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten (Art. 2 Abs. 3)		
		2 Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.			
Kleiner Grenzab- stand kA	A122	1 Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.			
		2 Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.			
Grosser Grenzab- stand gA	A123	1 Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.			
		2 Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der			

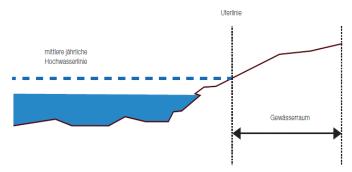
Marginale Artikel Normativer Inhalt Hinweis Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird. 1 Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassa-Gebäudeabstand A124 denlinien zweier Gebäude. 2 Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmebewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes. Gegenüber Zonen- A125 Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise Abstände: kleiner und grosser Grenzabstand, vgl. A122 und wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen. grenzen A123. Gegenüber He-Hecken und Feldgehölze: Skizze zur Definition von Krautsaum und Pufferzone Vgl. Art. 19 und 20 A126 cken und Feld-(Bauabstand) und Ufergehölzen



Marginale Artikel Normativer Inhalt Hinweis A13 Gewässerraum Fliessgewässer Der Gewässerraum bei Fliessgewässern: A131 Flächige Darstel-Vgl. Art. 41a GSchV lung des Gewässerraums Gewässerraum (a) Messweise bei ein-Vgl. Art. 41a GSchV gedolten Gewäs-½ a ½ a sern Gewässerachse (Mittelachse)

Gewässerraum (a)

Stehende Gewäs- A132 Der Gewässerraum bei stehenden Gewässern: ser



Vgl. Art. 41b GSchV

Die Uferlinie entspricht der mittleren jährlichen Hochwasserlinie

BEILAGEN

B1 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HINWEISEN UND INVENTAREN

Als Hinweise sind Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümerverbindlich in Instrumenten, welche in einem anderen Verfahren erlassen wurden, bzw. behördenverbindlich in Planungen und Inventaren geregelt sind.

Bauinventar

B11

Das Bauinventar der Gemeinde Uebeschi ist ein Inventar der schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar, d.h. die Einstufung ihrer Liegenschaft, richtig ist. Gegen diesen Entscheid steht ihnen der Rechtsweg offen.

Vgl. Art. 10a bis 10e BauG.

schützenswerter Bau Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

Vgl. Art. 10b Abs. 2 BauG.

«Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern dies für den Schutzzweck erforderlich und für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar ist.»

erhaltenswerter Bau Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.

«Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn Vgl. Art. 10b Abs. 3 BauG.

die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.» Anhangobjekte In einem «Anhang» wird bemerkenswerte Architektur gewürdigt, welche weniger als 30 Jahre alt ist. Eine Einstufung in die oben genannten Kategorien wird nicht vorgenommen. Die Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zu-Baugruppe sammenhang aus. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Allfällige Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und unter Beratung der Fachstelle zu planen. K-Objekte Alle als «schützenswert» eingestuften Objekte sowie diejenigen «erhaltens-Vgl. Art. 10c Abs. 1 BauG, Art. 22 Abs. 3 BewD und Art. 511. werten» Objekte, welche zu einer Baugruppe gehören oder in einem Ortsbildschutzgebiet liegen werden im Inventar als K-Objekte, d.h. als Objekte des kantonalen Inventars bezeichnet. Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren solche Objekte, ist die kantonale Fachstelle – d.h. die Kantonale Denkmalpflege – in das Verfahren einzubeziehen. Archäologisches **B12** Das archäologische Inventar der Gemeinde Uebeschi ist ein Inventar der ge-Vgl. Art. 10d Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 und 2a BauG. Inventar schichtlichen und archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne Die im Bau- und Schutzzonenplan dargestellten einzelnen ar-(behördenverbindder Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewillichäologischen Schutzgebiete sind grundeigentümerverbindlich) gungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar richtig ist. lich geschützt. Archäologische In den entsprechend bezeichneten Gebieten muss mit bedeutenden archäolo-Vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e und 9 ff. BauG Gebiete und Fundgischen Funden gerechnet werden; Baugesuche sind der zuständigen Fachstelle Zuständige Fachstelle ist der archäologische Dienst des Kanstellen des Kantons zur Stellungnahme vorzulegen. Treten, namentlich im Zuge von Artons Bern. beiten an Bauten oder im Erdreich, archäologische Mauerreste, Scherben, Münzen oder andere Bodenfunde zutage, sind diese unverändert zu lassen und sofort der zuständigen Fachstelle zu melden. Fuss- und Wander- B13 Die im kantonalen Sachplan des Wanderroutennetzes aufgeführten Fuss- und Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern wege im kant. Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Vgl. Art. 44 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) und Art. 25 ff. Sachplan Strassenverordnung (SV; BSG 732.111.1).

		Erhebliche Eingriffe (z.B. Einbau eines bituminösen Belages) ins Fuss- und Wanderwegnetz bedürfen einer Bewilligung.	
Geschützte Objekte (grundeigentümerverbindlich)	B14	Die folgenden Baudenkmäler, Kultur- und Naturobjekte sowie geologischen Objekte sind durch Regierungsratsbeschluss (RRB) geschützt:	
Geschützte Baudenkmäler		 B1 Giebel 47, Parzelle 42 B2 Gwerdi 5a, Parzelle 43 B3 Hubel 103, Parzelle 17 B4 Hubel 103b, Parzelle 17 B5 Lischen 75, Parzelle 151 B6 Neurütti 102, Parzelle 147 B7 Secki 106, Parzelle 36 B8 Secki 106a, Parzelle 36 B9 Subel 14, Parzelle 67 B10 Weiersbühl 8a, Parzelle 356 	RRB 2327 vom 10.06.1992 Vertrag vom 13.06.2001 RRB 0439 vom 10.02.1997
Lebensräume von nationaler und re- gionaler Bedeu- tung	B15	Die folgenden Lebensräume von nationaler oder regionaler Bedeutung sind durch übergeordnetes Recht bzw. die entsprechenden Beschlüsse und Verfügungen geschützt.	Vgl. Art. 9, 13, 15 Naturschutzgesetz (NSchG; BSG 426.11). Fachliche Hinweise zum Biotop- und Artenschutz siehe unter http://www.be.ch/natur/
Auengebiete von nationaler Bedeu- tung		Auengebiete von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten werden.	Vgl. Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31)
Hoch- und Über- gangsmoore von nationaler Bedeu- tung		Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten werden.	Vgl. Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangs- moore von nationaler Bedeutung (SR 451.32)
Flachmoore von nationaler Bedeu- tung		Flachmoore von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten werden.	Vgl. Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.33)

Amphibienlaichge- biete von nationa- ler Bedeutung	Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind in ihrer Qualität und Eignung sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten.	Vgl. Verordnung über den Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.34)
Trockenwiesen von nationaler Be- deutung	Die Objekte sind ungeschmälert zu erhalten. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen.	Vgl. Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37).
Ufergehölze	Ufergehölze (inkl. Auenvegetation) sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.	Vgl. Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 Naturschutzverordnung (NSchV; BSG 426.111).
Hecken und Feld- gehölze	Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} NHG; Art. 18 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922) und Art. 27 NSchG.
Trockenstandorte von regionaler Be- deutung	Trockenstandorte von regionaler Bedeutung sind als Lebensräume für stand- orttypische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Auflagen der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirt- schaftern und dem Naturschutzinspektorat.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} NHG; Art. 4, 15, 19, 20 und 22 NSchG; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112).
Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung	Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung sind als Lebensräume für standort- typische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Auflagen der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirtschaf- tern und dem Naturschutzinspektorat.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} NHG; Art. 4, 15, 19, 20 und 22 NSchG; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112).
Naturschutzge- biete	 Naturschutzgebiet Nr. 120 «Amsoldinger- und Uebeschisee» 	Vgl. RRB Nr. 3817 / Verfügung vom 14.12.2005
Gewässer und B16 Uferbereiche	Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbiologischen Methoden zu erstellen.	Vgl. Art. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20; Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100); Art. 18 Abs. 1 ^{bis} und Art. 21 NHG; Art 7 und Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923).
Ufervegetation	Die Ufervegetation (Schilf-, Binsen-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Auenvegetation, etc.) ist geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet	

noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.

B18

Wald

(grundeigentümerverbindlich)

Waldrodungen, der Naturschutz im Wald sowie die Nutzung und Pflege des Waldes richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald und dem kantonalen Waldgesetz mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Waldfeststellungen können auch ausserhalb der Bauzone und beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen, in Gebieten in denen der Kanton die Zunahme des Walds verhindern will erfolgen.

Vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG, Kantonaler Richtplan, Massnahmenblatt (MB) D_09